

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Eintragsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. August 1861.)

Der außerordentliche Gesandte der schweiz. Eidgenossenschaft in Brasilien, Herr v. Tschudi, hat über seine mit dem Haus Vergueiro und Comp. in Santos hinsichtlich der Rechnungsliquidation gepflogenen Unterhandlungen dem Bundesrathe Bericht erstattet. Das dießfällige Schreiben lautet also:

S. Exc. dem Herrn Bundespräsidenten **Anüßel.**

Um den hohen Bundesrath von der gegenwärtigen Lage der Angelegenheit mit Vergueiro und Comp. zu unterrichten, theile ich Ew. Excellenz beifolgend Copie meines Briefes vom 22. Juni an Vergueiro und Comp., so wie Uebersetzung deren Antwort vom 6. Juli mit.

Mein Brief enthält ein Resümé der ganzen Correspondenz, die ich mit Vergueiro und Comp. geführt habe, und Ew. Excellenz können daraus ersehen, mit welcher Zögerung dieses Haus mir immer geantwortet hat.

Der Brief von Vergueiro und Comp. wirft ein scharfes Licht auf die unehrliche Handlungsweise dieses Hauses.

1. Verlangen Vergueiro und Comp. die Verantwortlichkeit des Dr. F. Schmidt aus Hamburg, und Vollmachten von ihm an mich übertragen; trotzdem Dr. Schmidt in seinem Briefe vom 12. September 1860 ausdrücklich den Herren Vergueiro und Comp. erklärt hat, daß er durchaus keine Vollmachten zu übertragen habe, da er nur von drei Gemeinden solche erhalten habe und es zur Abwicklung dieses Geschäftes vollkommen genüge, daß die Gemeinden dieselben mir übergeben haben.

2. Stellen Vergueiro und Comp. als Bedingung, um mit mir zu unterhandeln, daß ich „alle Verantwortlichkeiten, welche Dr. Schmidt gegen sie eingegangen sei, auf mich nehmen solle.“ Diese unvernünftige und unverschämte Forderung läßt die Absicht von Vergueiro und Comp.

vollkommen durchschauen; denn Vergueiro und Comp. sagen im weitern Verlaufe ihres Briefes:

„Die Reklamationen, die wir vorzulegen haben, sind von nicht geringer Bedeutung.“ Vergueiro und Comp. wollen also den Gemeinden gegenüber eine Gegenrechnung machen, und diese wird sich so hoch belaufen, daß der Saldo zu Gunsten der Gemeinden wenig oder nichts betragen wird; denn Vergueiro und Comp. sagen ausdrücklich, „sobald diese ausgeglichen, werden wir jedweden Rest, der sich gegen uns herausstellen sollte, baar bezahlen.“ Also einer Schuldforderung von mehr als Fr. 240,000 eine Gegenrechnung von fast gleichem Betrage!

Sw. Excellenz sehen aus diesem Briefe hinlänglich, daß Vergueiro und Comp. nicht gutwillig bezahlen wollen. Dieses Haus befolgt auch, wie schon öfters bemerkt, die perfide Taktik, daß es gewöhnlich eine sehr lange Zeit verstreichen läßt, ehe es meine Briefe beantwortet; wahrscheinlich wird auch der Chef des Hauses wiederum für einige Monate von Santos sich entfernen, um so viel Zeit zu gewinnen.

Es bleibt mir nun durchaus nichts mehr übrig, als den gerichtlichen Weg einzuschlagen. Mit dem nächsten Dampfer werde ich an Vergueiro und Comp. folgende Erklärung richten:

„In Erwiederung des Briefes der Herren Vergueiro und Comp. vom 6. Juli 1861 steht sich der Unterzeichnete zu folgenden Erklärungen veranlaßt:

- „1) Die Herren Vergueiro und Comp. haben sich durch Contract verpflichtet, den schweizerischen Gemeinden die Vorschüsse, die von diesen Gemeinden an Colonisten, die vom Hause Vergueiro und Comp. als Parcerie-Colonisten nach der Provinz S. Paulo importirt wurden, in bestimmt festgesetzten Zeiträumen zurückzubehalten.
- „2) Die betreffenden schweizerischen Gemeinden haben die Vollmachten, die sie s. B. dem Agenten des Hauses Vergueiro und Comp., F. Schmidt in Hamburg oder irgend einer anderen Person behufs der Empfangnahme des Geldes, das Vergueiro und Comp. den schweizerischen Gemeinden schulden, zurückgezogen und dem Unterzeichneten übertragen.
- „3) In Folge dieser in gesetzlicher Form ausgestellten Vollmachten verlangt der Unterzeichnete die Rückzahlung der Gemeindevorschüsse vom Hause Vergueiro und Comp.
- „4) Der Unterzeichnete wird keinerlei Verpflichtungen, die der Dr. F. Schmidt in Hamburg gegen das Haus Vergueiro und Comp. eingegangen ist, auf sich nehmen.
- „5) Will das Haus Vergueiro und Comp. in Folge dieser Erklärungen die Liquidation der Gemeindevorschüsse mit dem Unterzeichneten nicht vornehmen, so wird derselbe unverzüglich die Gesetze

„des Reiches in Anspruch nehmen, um seine Forderung auf ge-  
richtlichem Wege zu betreiben.

„Es hängt also nur von den Herren Bergueiro und Comp.  
ab, diese Liquidation auf freundschaftlichem Wege vorzunehmen,  
oder sie den Gerichten zu übergeben.

„Wenn der Unterzeichnete bis zum 12. August 1861 keine  
Antwort von den Herren Bergueiro und Comp. erhält, so be-  
trachtet er es als ein Zeichen, daß die Herren Bergueiro und  
Comp. den gerichtlichen Weg vorziehen.“

Wenn ich also bis zu dem bestimmten Zeitpunkt keine Antwort er-  
halte, so werde ich einen Advokaten mit den nöthigen Vollmachten nach  
Santos senden. Ich habe mit demselben schon vorläufige Rücksprache ge-  
nommen.

Ich kann Ew. Excellenz mit Befriedigung mittheilen, daß der Mini-  
ster des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich an  
den Staatsrath gewendet hat, um von demselben ein Gutachten zu er-  
halten, auf welche Weise Bergueiro und Comp. am sichersten zur Zahlung  
angehalten werden können. Ich werde die Antwort dieser Tage erhalten.

Wenn die Angelegenheit bei den Gerichten anhängig ist, so wird die  
kais. Regierung jedenfalls auf die betreffenden Richter den Einfluß neh-  
men, den sie in den Schranken des Rechtes ausüben kann; im günstigsten  
Falle wird sich aber der Prozeß ein paar Jahre lang hinausziehen.

Sobald einmal alle gerichtlichen Schritte eingeleitet sind, so kann  
ich in dieser Angelegenheit nichts mehr thun; es kann daher dieselbe,  
wenn ich die übrigen Geschäfte mit der kais. Regierung erledigt habe,  
keinen Grund zu meinem längeren Aufenthalte in Brasilien abgeben.

Genehmigen Ew. Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten  
Hochachtung.

Rio de Janeiro, den 23. Juli 1861.

Der außerordentliche Gesandte  
der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
von Eschudi.

Uebersetzung.

Schreiben des Herrn v. Eschudi an die Herren Bergueiro und Comp.  
in Santos.

Rio de Janeiro, den 22. Juni 1861.

An die Herren Bergueiro und Comp. in Santos.

In einem an die Herren Bergueiro und Comp. den 24. Juli vorigen  
Jahres an den Unterzeichneten gerichteten Schreiben ersuchten ihn dieselben,

zu erklären, ob er mit den erforderlichen Vollmachten versehen sei, um mit ihnen über die Liquidation der Vorschüsse in Unterhandlung zu treten, welche den schweizerischen Kolonisten von ihren Gemeindebehörden gemacht worden waren, und sie ersuchten den Unterzeichneten dringend, im Falle er keine Vollmachten besitze, solche binnen kürzester Frist aus der Schweiz kommen zu lassen, da sie sehr wünschten, diese Liquidation selbst mit einiger Einbuße von ihrer Seite so bald als möglich zu Ende zu bringen.

In seiner Antwort vom 27. Juli gleichen Jahres erwiderte der Unterzeichnete den Herren Vergueiro und Comp., daß er, da er sich nicht im Besiz von Vollmachten befinde, solche mit dem englischen Paketboot vom 8. August verlangen werde. Hierauf sprachen die Herren Vergueiro- und Comp. in ihrer Erwiderung vom 3. August wiederholt ihre Absicht aus, diese Vorschüsse alsbald nach dem Eintreffen jener Dokumente zu liquidiren.

Den 9. Oktober 1860 theilte der Unterzeichnete den Herren Vergueiro und Comp. die Abschrift eines von Herrn F. Schmidt in Hamburg an den schweizerischen Konsul in nämlicher Stadt gerichteten Schreibens mit, und er drückte ihnen sein Erstaunen darüber aus, daß sie die Vorlegung von Vollmachten von Herrn F. Schmidt verlangten, welcher doch erklärt habe, seit vier Jahren nicht mehr ihr Agent zu sein.

Die Herren Vergueiro und Comp. erwiderten den 23. Oktober, daß, obwohl Herr Schmidt aufgehört habe, ihr Agent zu sein, weder sie, noch er durch diese Thatsache früher eingegangener Verpflichtungen enthoben würden.

Den 15. Dezember theilte der Unterzeichnete den Herren Vergueiro und Comp. abermals die Abschrift eines neuen an sie gerichteten Briefes des Herrn Schmidt mit, womit er ihnen die Gründe darzulegen beabsichtigte, warum er seine Vollmachten nicht übertragen könne. Der Unterzeichnete benutzte alsdann den Anlaß, die Herren Vergueiro und Comp. einzuladen, sich mit ihm ins Einvernehmen zu setzen, damit man so bald als möglich zu einer definitiven Regelung der in Rede stehenden Vorschüsse gelange.

Mit Schreiben vom 26. Dezember übermittelten die Herren Vergueiro und Comp. dem Unterzeichneten die Abschrift eines Briefes von Hrn. José Vergueiro, dem Chef ihres Hauses; sie erklärten überdieß, derselbe werde sich mit dem Unterzeichneten, sobald sich dieser im Besize der erforderlichen Vollmachten befinden werde, ins Einvernehmen setzen, und bezeichneten den 15. Januar als den Zeitpunkt der Rückkehr ihres Geschäftshauptes von Santos.

Endlich brachte der Unterzeichnete den Herren Vergueiro und Comp. unterm 29. Dezember zur Kenntniß, daß er sich seit dem 19. gl. Mts. im Besize der förmlichen, nach Vorschrift des Gesetzes ausgestellten Vollmachten aller Gemeindebehörden befinde, welche den aus Auftrag der

Herrn Bergueiro und Comp. angeworbenen Schweizerkolonisten Vorschüsse gemacht hatten.

Nachdem er auf diesen Brief von den Herren Bergueiro und Comp. binnen 4 Monaten keine Antwort erhalten hatte, wandte sich der Unterzeichnete von Neuem unterm 1. Mai an diese Herren, bestätigte ihnen sein Schreiben vom 29. Dezember 1860, und verband damit die erneuerte Einladung, mit der Liquidation der Vorschüsse zu beginnen.

Mit Schreiben vom 26. Mai benachrichtigten die Herren Bergueiro und Comp. den Unterzeichneten, die Erwiderung auf seinen Brief vom 1. Mai sei durch eine Krankheit ihres Associé, Hrn. José Bergueiro, verzögert worden, sie würden aber mit einem der nächsten Dampfer antworten.

Nachdem ein Monat verfloßen war, ohne daß die Herren Bergueiro und Comp. die versprochenen Mittheilungen gemacht hatten, sah sich der Unterzeichnete genöthigt, sich nochmals an die Herren Bergueiro und Comp. zu wenden, um sie anzufragen, ob sie wegen der Rückerstattung der Vorschüsse in Unterhandlung treten wollen, ja oder nein, damit im Berneinungsfalle zu den geeignet erachteten Maßnahmen geschritten werden könne.

Die Herren Bergueiro und Comp. behaupten, ihrerseits Ansprüche zu haben; Unterzeichneter ist bereit, diese Ansprüche zu vernehmen, und wird es niemals verweigern, denselben gerecht zu werden, wenn sie wohlbegründet sind. Diese Ansprüche können nur die Kolonisten auf den Gütern der Herren Bergueiro und Comp. und keineswegs diejenigen Kolonisten betreffen, welche sie andern Fazendeiros überlassen haben, welche letztere die Herren Bergueiro und Comp. alle für diese Kolonisten vorgeschossenen Auslagen gänzlich vergütet haben.

Der Unterzeichnete gibt sich der Hoffnung hin, die Herren Bergueiro und Comp. werden ihn mit einer baldigen Antwort beehren, und er benutzt diesen Anlaß, ihnen die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung auszusprechen.

Der außerordentliche Gesandte der  
schweizerischen Eidgenossenschaft in Brasilien:

**J. J. von Eschudi.**

Uebersetzung.

Schreiben der Herren Bergueiro und Comp. in Santos an Herrn von Eschudi.

Zufolge unseres Briefes vom 26. Mai und des Ew. Excellenz vom 22. verfloßenen Monats sind wir verpflichtet zu antworten, daß wir Ew.

Excellenz zu Diensten stehen, insofern dieses den Abschluß der Rechnungen schweizerischer Gemeinden betrifft. Wir bestehen auf der Verantwortlichkeit des Herrn Dr. F. Schmidt in Hamburg; da wir jedoch wünschen, dieses Geschäft zu beenden, so machen wir Ew. Excellenz folgenden Vorschlag:

1. Da einmal Ew. Excellenz nicht mit der nöthigen Vollmacht des Dr. F. Schmidt in Hamburg versehen ist, als Einziger, mit dem wir über die Einführung der schweizerischen Kolonisten übereingekommen, und als Einziger, der uns für die gute oder schlechte Aufführung verantwortlich, also auch der Alleinige, an den wir unsere Forderungen zu stellen haben, so wird es uns jedoch genügen, daß Ew. Excellenz in Ihrem offiziellen Charakter, den Sie bekleiden, uns erklären, „Alle Verantwortlichkeit, die der Herr Dr. F. Schmidt uns gegenüber eingegangen ist, zu übernehmen.“ Dieses ist um so mehr nothwendig, da die Reklamationen, die wir vorzulegen haben, von nicht geringem Betrage sind und sich auf das Recht, das uns zur Seite steht, stützen. Sobald diese ausgeglichen, werden wir jedweden Rest, der sich gegen uns herausstellen sollte, baar bezahlen.

2. Wir haben Ew. Excellenz dringend zu bitten, daß unser Briefwechsel in unserer Landessprache geführt werde, da wir in den andern sehr wenig bewandert sind, um uns auszudrücken, wie wir es wünschen. Wir ersuchen deshalb Ew. Excellenz bei dieser Gelegenheit, uns irgend eine Bemerkung über Ihre frühere Korrespondenz zu erlassen, denn in der Folge werden wir Gelegenheit haben, mit Genauigkeit die verschiedenen Punkte zu beantworten; für den Augenblick wünschen wir nichts weiter als die Grundlage festzustellen, um dieses zwischen uns anhängige Geschäft zu beenden.

Wir sind mit größter Achtung und Ehrerbietung

Santos, den 6. Juli 1861.

Ew. Excellenz  
aufmerksame Verehrer:  
Bergueiro und Comp.

---

Note. Die von Herrn von Tschudi gethanen Schritte sind vom Bundesrath ge-  
gutgeheißen worden.

---

(Vom 26. August 1861.)

Der Bundesrath hat für die Sendungen von „Liebesgaben für die Brand- und Hagelbeschädigten im Kanton Luzern“, welche unter dieser Bezeichnung an das Departement des Innern des gedachten Kantons oder von demselben versendet werden, Portofreiheit bewilligt.

---

(Vom 28. August 1861.)

Den eingekommenen Gesuchen des historischen Vereins der V Orte und der geschichtsforschenden Gesellschaft der romanischen Schweiz entsprechend, hat der Bundesrath beschlossen:

1. Der Kredit für das Jahr 1861 von Fr. 2000 für den historischen Verein der V Orte (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) und für die geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz wird in der Weise vertheilt, daß der Verein Fr. 800 und die Gesellschaft Fr. 1200 erhält.

2. Beiden Vereinen ist bei der Verabreichung ihrer Betreffnisse der Wunsch auszudrücken, sie möchten, so weit es ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Geschäftsganges geschehen kann, das Urkundenregister der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz mit Sammlungen und Zusammenstellungen unterstützen.

---

Der Bundesrath hat beschlossen, daß in Beziehung auf Uebernahme der Transport- und Versicherungskosten die Künstler, welche sich an der Londoner Weltausstellung, Abtheilung „schöne Künste“ betheiligen, gleich gehalten werden sollen, wie die Aussteller von Industriegegenständen. (Siehe Seite 539 hievor.)

---

Der Bundesrath genehmigte den von seinem Militärdepartement mit den Gemeindebehörden von Rapperschwyl unterm 19. dieß abgeschlossenen Vertrag über unentgeltliche Abtretung des nöthigen Landes zur Erbauung eines eidg. Zeughauses und Munitionsmagazins daselbst.

(Vom 30. August 1861.)

Mit Rücksicht auf bedeutende Geschäftszunahme auf der Fahrpostexpedition in Zürich hat der Bundesrath für dieselbe zwei neue Kommissen freiert.

Vom Bundesrath sind gewählt worden:

- Hr. Robert Walder, von Bäretschwyl (Zürich), als Posthalter und Telegraphist in Wezikon;  
 „ Jakob Schwegler, von Wattwyl (St. Gallen), als Kommiss auf dem Postbureau Rheinef.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1861
Date	
Data	
Seite	547-553
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 461

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.